



An  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-114282  
E [christine.gelueck@wko.at](mailto:christine.gelueck@wko.at)  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
cc via E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011	Rp 712/11/AS/CG	4014	17.08.2011
	Dr. Artur Schuschnigg		

## **Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert wird - Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die zur Stellungnahme erfolgte Übermittlung eines Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert wird, und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Grundsätzlich sind umweltrechtliche Schutzgesetze zu begrüßen, im Bereich des Verwaltungsrechts gibt es jedoch schon zahlreiche Normen, die entsprechende Regelungen zum Schutz der Artenvielfalt, des Tier- und Pflanzenbestandes und der Luftreinhaltung etc. vorsehen.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass nicht ein und dasselbe Verhalten zu einer Sanktion nach dem Verwaltungsstrafrecht und dem Strafgesetzbuch führen kann.

Ebenso sollte gewährleistet sein, dass die Liste jener Stoffe, die laut ChemikalienG zu einem Abbau der Ozonschicht führen können, auch bei Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe der Strafnormen der §§ 177d und 177e StGB maßgeblich ist.

Allgemein fragwürdig ist die mangelnde Bestimmtheit einer Reihe gewählter Ausdrücke. Ursache dafür mag zwar zumindest zum Teil die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt („Richtlinie“) bzw. jene Rechtsakte, auf die in der Richtlinie verwiesen wird, sein. Allerdings wird dadurch der dem Strafrecht an sich notwendigen Anforderung, die pönalisierten Verhaltensanforderungen klar, deutlich und allgemein verständlich zu formulieren, nicht entsprochen.

Es wird sohin davon auszugehen sein, dass nur einem sehr kleinen Kreis „einschlägiger“ Spezialisten Art, Umfang und Tragweite der Normen bewusst sein dürfte.

Es wird daher angeregt, soweit als möglich die Klarheit zu steigern und zumindest unbestimmte Begriffe wie beispielsweise „lange Zeit andauernde Verschlechterung“ oder „eine erhebliche Schädigung“ zu präzisieren.

Auf Unverständnis und nachhaltige Ablehnung stößt allerdings das Ansinnen des Bundesministeriums für Justiz, Strafnormen einzuführen, die über die von der Richtlinie aufgestellten Anforderungen hinausgehen. Sog. gold plating ist zu unterlassen, insb. da keinerlei Begründung dafür ersichtlich ist, weswegen über das erforderliche Maß hinausgehende Strafbarkeit normiert werden soll.

Nach Art. 3 der Richtlinie sind nur jene Handlungen unter Strafe zu stellen, wenn sie rechtswidrig sind und **vorsätzlich** oder **zumindest grob fahrlässig** begangen werden. Nicht ausreichend für die Begründung einer derartigen überschießenden Regelung kann es sein, dass § 6 StGB eine derartige Unterscheidung nicht normiert. Eine entsprechende Differenzierung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit ist dem StGB nicht unbekannt (vgl. z.B. § 181e StGB).

Entgegenstehende Vorgehensweisen würden gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001 verstoßen.

Die Auswirkungen eines gold plating sind zudem nicht nur auf das StGB beschränkt, sondern ist wegen der Eigenheiten der Strafnormen insbesondere damit zu rechnen, dass aufgrund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes auch Unternehmen in besonderem Maße von diesen Strafnormen betroffen sein werden.

Nicht unerwähnt sei, dass der Bundesgesetzgeber Strafen für Verhaltensweisen setzen will, die bereits durch landesgesetzliche Vorschriften pönalisiert sind, wie etwa die Entnahme geschützter Tiere oder Pflanzen.

Es wird sohin ausdrücklich eingefordert, dass bei gegenständlicher Novelle keine Strafnormen eingeführt werden, die über das absolut notwendige Ausmaß zur Umsetzung der Richtlinie hinausgehen.

Unserer Ansicht nach erscheinen die angedrohten Strafen sehr hoch zu sein. So ist insbesondere in § 181g StGB-e eine Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe für eine fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes vorgesehen.

Ganz abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, dass der Strafraum bei der Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätze) ident dem des § 181f StGB-e ist, ist es nach unserer Ansicht deswegen unverhältnismäßig, da dieses Strafausmaß nicht bei unmittelbaren Folgen für die Gesundheit von Menschen, sondern bei einer allfälligen Beeinträchtigung des Tier und Pflanzenbereichs angedroht wird.

Der Strafraum ist auch deswegen problematisch, weil hier viele unbestimmte Begriffe enthalten sind, wie beispielsweise „bei einer lang andauernden Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers“ oder „eine erhebliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes“.

Die Skurrilität des Entwurfes besteht u.a. darin, dass künftig etwa jeglicher unerlaubte Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, einer gerichtlichen Strafe unterworfen sein soll.

Als - zugegebenermaßen extremes - Beispiel darf dazu angeführt werden, dass etwa die Verwendung eines von einem Urlauber in Asien gekauften, mit bestimmten - in Österreich verbotenen - Aerosolen befüllten Deodorants in Österreich mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht wäre.

Wir dürfen das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich ersuchen, Begutachtungsfristen im erforderlichen Ausmaß einzuräumen. An sich sind sechs Wochen als Mindestlänge vorgesehen. Zu rechnen ist zudem nicht vom Datum der Unterfertigung des Begleitschreibens (konkret 15. Juni 2011), sondern vom Datum des Einlangens (konkret 22. Juli 2011) weg. Eine besondere Dringlichkeit ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend werden daher klarere Verhaltensanforderungen gefordert. Die bestehende nationale verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung ist zu berücksichtigen. Abgelehnt wird jegliche Form der Übererfüllung der Richtlinienanforderungen.

Diese Stellungnahme wird in einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Jörg Schelling  
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin